

## Ordner:

Internet

**exportiert von:**



### Inhaltsverzeichnis:

**Der Ordner 'Internet' enthält folgende Dokumente:**

- TOP 05 - BV Wahl - Besetzung Kassenverwalterin
- TOP 06 - Vorberatung Sitzungsplan
- TOP 07 - BV Bekanntmachungssatzung
- TOP 07 - Entwurf Bekanntmachungssatzung
- TOP 08 - BV - Bevollmächtigung Bürgermeister zur Vergabe der Bauleistung Los 1 - Schwimmbadtechnik der Maßnahme "Sanierung Romanusbad Siebenlehn - 3. BA
- TOP 09 - BV - Bevollmächtigung Bürgermeister zu Vergabe der Bauleistung Los 2 - Tiefbau, Außenanlage der Maßnahme "Sanierung Romanusbad Siebenlehn - 3. BA

**Der Ordner 'Internet' enthält keine Ordner.**

**TOP 5****zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 23.06.2025**

---

**Beschluss – Wahl – Besetzung Kassenverwalterin der Stadt Großschirma**

Vorlage an:	Stadtrat — öffentlich	23.06.2025
	Stadtrat — nicht-öffentlich	23.06.2025

---

***Erläuterung:***

Zum 01.01.2025 ist die Stelle der Kassenverwalterin aus Altersgründen freigeworden. Es erfolgten zwei Ausschreibungen, da bei der ersten Ausschreibung keine geeignete Person gefunden werden konnte.

Mit Stadtratsbeschluss 47/2025 wurde in der Sitzung vom 20.01.2025 Frau C. B. als Kassenverwalterin der Stadt Großschirma bestellt. Aufgrund äußerer Umstände konnte eine Einarbeitung leider nicht erfolgen und die Stelle ist bislang unbesetzt. Die Verwaltung hat sich nun intern um die Besetzung der vakanten Stelle bemüht und schlägt vor, Frau M. S. ab 01.07.2025 als Kassenverwalterin zu bestellen.

***Beschlussvorschlag:***

1. Der Stadtrat der Stadt Großschirma bestellt Frau B. als Kassenverwalterin der Stadt Großschirma zum 30.06.2025 ab.
2. Der Stadtrat der Stadt Großschirma wählt und bestellt nach §86 SächsGemO Frau S. als Kassenverwalterin der Stadt Großschirma. Die Einstellung soll ab 01.07.2025 erfolgen

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis:      Ja-Stimmen:  
                              Nein-Stimmen:  
                              Stimmenthaltungen:

**TOP 6****zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 23.06.2025**

---

**Beschluss – Sitzungstermine des Stadtrates Großschirma im 2. Halbjahr 2025**

Vorlage an:	Stadtrat Großschirma — öffentlich	23.06.2025
	Verwaltungsausschuss — nicht-öffentlich	16.06.2025
	Technischer Ausschuss — nicht-öffentlich	02.06.2025

---

***Erläuterung:***

Die Stadtverwaltung plant ab dem 2. Halbjahr 2025 den bisher etablierten Sitzungstag von Montag auf Donnerstag zu verlegen. Um die Stadträte nicht mit einer Beschlussvorlage in der letzten Sitzung vor der Sommerpause zu überraschen, sollen diese frühzeitig durch Vorberatung in den beiden Ausschüssen in die Planungen mit einbezogen werden.

***Beschlussvorschlag:***

1. Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt in seiner Sitzung am 23.06.2025 den als Anlage beigefügten Sitzungsplan für das 2. Halbjahr 2025.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, abweichend von Ziffer 1, insbesondere in Abhängigkeit von der Tagesordnung, die in Ziffer 1 genannten Sitzungen zu einer früheren Uhrzeit einzuberufen.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis:    Ja-Stimmen:  
                      Nein-Stimmen:  
                      Stimmenthaltungen:

## **SITZUNGSPLAN 2. Halbjahr 2025**

### **Stadtrat**

**Die Sitzungstermine des Stadtrates, des TA und des VWA. Alle Sitzungen beginnen 19.00 Uhr.**

Donnerstag, der 14. August 2025	Vereinsheim Hohentanne
Donnerstag, der 11. September 2025	Bürgerhaus Reichenbach
Donnerstag, der 23. Oktober 2025	Vereinshaus Großvoigtsberg
Donnerstag, der 20. November 2025	Vereinsheim Hohentanne
Donnerstag, der 18. Dezember 2025	Bürgerhaus Reichenbach

### **Technischer Ausschuss**

Donnerstag, der 07. August 2025	Bürgerhaus Obergruna
Donnerstag, der 18. September 2025	Feuerwehr Siebenlehn
Donnerstag, der 30. Oktober 2025	Sportcasino Großschirma
Donnerstag, der 04. Dezember 2025	Vereinshaus Kleinvoigtsberg

### **Verwaltungsausschuss**

Donnerstag, der 25. September 2025	Rathaus Siebenlehn
Donnerstag, der 27. November 2025	Rathaus Großschirma

### **Ausschuss Kultur-Jugend-Sport (nicht-öffentliche Sitzung - Beginn: 18.00 Uhr)**

Mittwoch, der 12. November 2025	Vereinshaus Seifersdorf
---------------------------------	-------------------------

## TOP 7

**zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 23.06.2025**

---

**Beschluss – Neufassung - Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Großschirma (Bekanntmachungssatzung)**

Vorlage an:	Stadtrat Großschirma – öffentlich	23.06.2025
	Verwaltungsausschuss – nicht öffentlich	16.06.2025

---

**Erläuterung:**

Bislang erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Bürgerblatt der Stadt Großschirma als Druckausgabe. Diese werden seit Jahren bereits ergänzend auch online auf die Homepage der Stadt gestellt. Gemäß § 2 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) muss die Gemeinde festlegen, ob sie die öffentlichen Bekanntmachungen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde (§ 2 Nr. 1 KomBekVO) oder durch eine elektronische Ausgabe nach § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes (§ 2 Nr. 4 KomBekVO) durchführt.

Seit 2023 erscheinen Gesetze und Rechtsverordnungen rein elektronisch im Internet und nicht mehr im gedruckten Bundesgesetzblatt und viele umliegende Gemeinden und Landkreise nutzen bereits die Möglichkeit eines elektronischen Amtsblattes. Benennt man die elektronische Form als authentische Form, können Notbekanntmachungen und Sonderdrucke eingespart werden. Die gedruckte Form des Amtsblattes, unser sogenanntes Bürgerblatt, erscheint als Service weiterhin und liegt an den gewohnten Stellen öffentlich aus.

Mit dem Beschluss dieser Satzung legt der Stadtrat fest, dass für die öffentlichen Bekanntmachungen die elektronische Ausgabe des Amtsblattes maßgeblich ist. Diese erfolgt auf der Internetseite der Stadt Großschirma unter:

<https://www.grossschirma.de/Rathaus&Politik/Bekanntmachungen/elektronischesAmtsblatt>.

Die Änderungen wurden bereits mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt.

Die Neufassung der Bekanntmachungssatzung der Stadt Großschirma ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt die Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Großschirma.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:
	Nein-Stimmen:
	Stimmenthaltungen:

# **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Großschirma (Bekanntmachungssatzung)**

Auf der Grundlage von *§ 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist; und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Großschirma am .....2025 folgende Satzung beschlossen:*

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Großschirma, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

## **§ 2 Form der öffentlichen Bekanntmachung**

- (1) *Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 erfolgen in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite der Stadt Großschirma unter <https://www.grossschirma.de/Bekanntmachungen/elektronischesAmtsblatt>.*
- (2) *Die elektronische Ausgabe stellt die authentische Form dar. Ergänzend dazu werden monatlich alle Bekanntmachungen im Bürgerblatt der Stadt Großschirma abgedruckt.*

## **§ 3 Inhalt der Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

## **§ 4 Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Rathaus, Hauptstraße 156, 09603 Großschirma, zur kostenlosen

- Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

## **§ 5** **Notbekanntmachung**

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 6** **Ortsübliche Bekanntmachung und Ortsübliche Bekanntgabe**

Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese *nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 dieser Satzung.*

## **§ 7** **Bekanntmachungen nach dem BauGB**

- (1) *Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem BauGB erfolgen durch Abdruck im Bürgerblatt der Stadt Großschirma.*
- (2) *Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Großschirma ([www.grossschirma.de](http://www.grossschirma.de)) und über ein zentrales Internetportal des Landes ([www.buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite](http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite)) zugänglich zu machen.*

## **§ 8** **Öffentliche Zustellung**

*Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Verkündigungstafel (Schaukasten) der Stadtverwaltung, Hauptstraße 156 in Großschirma. Zusätzlich soll die Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt Großschirma: [www.grossschirma.de](http://www.grossschirma.de) erfolgen.*

## **§ 9** **Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) *Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen.*
- (2) *Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.*
- (3) *Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 vollzogen.*
- (4) *Bei Ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben nach § 6 ist die öffentliche Bekanntmachung und Bekanntgabe mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, vollzogen.*

*(5) Im Falle der Bekanntmachung durch Aushang nach § 7 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.*

*(6) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.*

**§ 10**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Großschirma vom 20.09.2016 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 29.06.2021 außer Kraft.

Großschirma,

Dr. Weigand  
Bürgermeister

Siegel

## Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großschirma,

Dr. Weigand  
Bürgermeister

Siegel

**TOP 8****zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 23.06.2025**

---

**Beschluss: Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe Bauleistung  
Los 01 Schwimmbadtechnik der Maßnahme „Sanierung Romanusbad  
Siebenlehn - 3. Bauabschnitt**

Vorlage an: Stadtrat Großschirma – öffentlich 23.06.2025

---

***Erläuterung:***

Ab September 2025 ist die Fortführung der Sanierung des Romanusbades in Siebenlehn mit der Durchführung des 3. Bauabschnitts geplant. Dabei ist die Sanierung des Kombibeckens und der Beckenumgang vorgesehen. Folgende Leistungen sind im Einzelnen auszuführen: Das bestehende Becken bleibt in seiner Größe erhalten und wird mit neuer Schwimmbadfolie ausgeschweißt. Die vorhandenen Überlaufrinnen werden komplett überarbeitet. Das Höhenniveau der Beckenkronen wird ausgeglichen und Handfassen werden umlaufend nachgerüstet.

Die Beckenwände und der Beckenboden werden, wenn nötig gespachtelt und der vorhandene Beton instandgesetzt.

Der Beckenboden wird im Nichtschwimmerbereich auf eine Höhe von 1,35 m Wassertiefe gehoben. Die Reihe Einströmdüsen in diesem Bereich werden ebenfalls gehoben und neue Düsen eingebaut.

Die vorhandene Wasserrutsche wird aufbereitet und um 3,5 m versetzt. Der vorhandene Wasserpilz wird ebenfalls aufbereitet.

Das vorhandene Edelstahltrenngeländer zwischen Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich birgt ein Verletzungsrisiko und wird demontiert. Stattdessen wird eine Trennleine gespannt. Die Edelstahltrenngeländer werden einer neuen Nutzung zur Abgrenzung des Beckenumgangs zugeführt.

Die vorhandene Betontreppe im Nichtschwimmerbecken wird abgebrochen und durch eine neue Treppenanlage ersetzt, die vorschriftsgemäß über die gesamte Beckenseite führt und ein wesentlich besseres Steigungsverhältnis hat.

Gegebenenfalls benötigt der Beckenboden einen neuen Estrich. Dies kann erst nach Sichtprüfung entschieden werden.

Im Wandbereich sind die Leiternischenkästen auszumauern und die Flächen glatt zu spachteln.

Die Einströmdüsen werden auf Funktionsfähigkeit geprüft und bei Bedarf ausgetauscht.

Das Becken wird mit neuen vorschriftsgemäßen Startsockeln, Trenn- und Schwimmleinen sowie Beckenleitern ausgestattet.

Im 3. Bauabschnitt erfolgt die einströmungs- und messwasserseitige Trennung des Schwimmer- und Nichtschwimmerbeckens. Diese wurde im Pumpenraum im Zuge des 1. Bauabschnittes vorbereitet.

Der Beckenumgang sowie die Außenanlage werden erneuert. Dabei werden die Schwallleitungen und alle weiteren Leitungen ausgetauscht und an das vorhandene System angeschlossen.

Neupflanzungen und Pflanzstreifen dienen zur Abgrenzung des Beckenumganges, so dass die Badeplatte zukünftig nur über die Durchschreibecken begehbar ist.

Der an der Wasserrutsche angrenzende Hang muss mittels Winkelstützelementen abgefangen werden.

Der Beckenumgang wird mit allen erforderlichen Stadtmöbeln wie Bänken, Abfallbehältern und Geländern ausgestattet.

Auf Grund der unterschiedlichen fachspezifischen zu erbringenden Leistungen wurde die Ausschreibung in 2 Lose aufgeteilt. Im Los 1 wurden die Leistungen der Schwimmbadtechnik ausgeschrieben. Es erfolgte ein öffentliches Ausschreibungsverfahren über die Vergabepattform „e vergabe“. Drei Bieter haben die Unterlagen angefordert. Zum Submissionstermin am 27.05.2025 haben zwei Bieter ein form- und fristgerechtes Angebot digital abgeben.

Im Protokoll der Angebotseröffnung wurde eingetragen:

Nr.	Bieter	Bruttosumme	Nachlass )*	Nebenangebote
1	Kupsch Schwimmbadtechnik GmbH, 04827 Machern OT Gerichshain	697.622,80 €	0,0 %	1
2	Bö-Fi Hoch- und Tiefbau GmbH, 09638 Lichtenberg	317.092,89 €	0,0 %	1

)\* Preisnachlass ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme für das Haupt- und Nebenangebot

Die Firma Bö-Fi Hoch- und Tiefbau GmbH hat das Angebot für Los 02 abgegeben und kann somit nicht berücksichtigt werden.

Nach Prüfung und Wertung (siehe Anlage) wurde das Nebenangebot der Firma Kupsch Schwimmbadtechnik GmbH, Angerstraße 2 in 04827 Machern OT Gerichshain in Höhe von 550.689,72 € als wirtschaftliches Angebot festgestellt. Die Kostenermittlung des Planungsbüro weist Kosten von 504.386,86 € auf. Damit liegt das Angebot bei 109,2% der Kostenermittlung. Die Firma Kupsch Schwimmbadtechnik GmbH ist bereits aus dem 1. und 2. Bauabschnitt bekannt und hat dort eine sehr gute und zuverlässige Arbeit geleistet. Die Bindefrist für das Angebot läuft am 04.07.2025 ab. Der Baubeginn ist für den 01.09.2025 angesetzt. Dieser ist notwendig, um die aufwendige Baumaßnahme im genehmigten Förderzeitraum bis 29.05.2026 fristgerecht fertigzustellen. Zudem ist die Baumaßnahme Bestandteil das vom Stadtrat mehrheitlich am 26.05.2025 beschlossenen Haushalts- und Investitionsplanes 2025.

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte unter Einbeziehung des Ingenieurbüros für Bauplanung Heike Schulze, [REDACTED] aus 09111 Chemnitz.

Es wird vorgeschlagen, den Auftrag zur Ausführung der Leistungen Sanierung Romanusbad Siebenlehn 3. Bauabschnitt Los 01 an die Firma Kupsch Schwimmbadtechnik GmbH, [REDACTED] in 04827 Machern OT Gerichshain in Höhe von 550.689,72 € vor Inkrafttreten des Haushalts 2025 zu vergeben.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt den Auftrag zur Ausführung der Bauleistung Los 01 Schwimmbadtechnik der Maßnahme „Sanierung Romanusbad Siebenlehn (3. Bauabschnitt)“ an die Firma Kupsch Schwimmbadtechnik GmbH, [REDACTED] in 04827 Machern OT Gerichshain zum Brutto-Angebotspreis in Höhe von 550.689,72 € vor Inkrafttreten des Haushalts 2025 zu erteilen.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis:      Ja-Stimmen:  
                               Nein-Stimmen:  
                               Stimmenthaltungen:

**TOP 9****zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 23.06.2025**

---

**Beschluss: Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe Bauleistung  
Los 02 - Tiefbau, Außenanlage der Maßnahme „Sanierung Romanusbäd  
Siebenlehn - 3. Bauabschnitt**

Vorlage an: Stadtrat Großschirma – öffentlich

23.06.2025

---

***Erläuterung:***

Ab September 2025 ist die Fortführung der Sanierung des Romanusbades in Siebenlehn mit der Durchführung des 3. Bauabschnitts geplant. Dabei ist die Sanierung des Kombibeckens und der Beckenumgang vorgesehen. Folgende Leistungen sind im Einzelnen auszuführen: Das bestehende Becken bleibt in seiner Größe erhalten und wird mit neuer Schwimmbadfolie ausgeschweißt. Die vorhandenen Überlaufrinnen werden komplett überarbeitet. Das Höhenniveau der Beckenkronen wird ausgeglichen und Handfassen werden umlaufend nachgerüstet.

Die Beckenwände und der Beckenboden werden, wenn nötig gespachtelt und der vorhandene Beton instandgesetzt.

Der Beckenboden wird im Nichtschwimmerbereich auf eine Höhe von 1,35 m Wassertiefe gehoben. Die Reihe Einströmdüsen in diesem Bereich werden ebenfalls gehoben und neue Düsen eingebaut.

Die vorhandene Wasserrutsche wird aufbereitet und um 3,5 m versetzt. Der vorhandene Wasserpilz wird ebenfalls aufbereitet.

Das vorhandene Edelstahltrenngeländer zwischen Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich birgt ein Verletzungsrisiko und wird demontiert. Stattdessen wird eine Trennleine gespannt. Die Edelstahltrenngeländer werden einer neuen Nutzung zur Abgrenzung des Beckenumgangs zugeführt.

Die vorhandene Betontreppe im Nichtschwimmerbecken wird abgebrochen und durch eine neue Treppenanlage ersetzt, die vorschriftsgemäß über die gesamte Beckenseite führt und ein wesentlich besseres Steigungsverhältnis hat.

Gegebenenfalls benötigt der Beckenboden einen neuen Estrich. Dies kann erst nach Sichtprüfung entschieden werden.

Im Wandbereich sind die Leiternischenkästen auszumauern und die Flächen glatt zu spachteln.

Die Einströmdüsen werden auf Funktionsfähigkeit geprüft und bei Bedarf ausgetauscht.

Das Becken wird mit neuen vorschriftsgemäßen Startsockeln, Trenn- und Schwimmleinen und Beckenleitern ausgestattet.

Im 3. Bauabschnitt erfolgt die einströmungs- und messwasserseitige Trennung des Schwimmer- und Nichtschwimmerbeckens. Diese wurde im Pumpenraum im Zuge des 1. Bauabschnittes vorbereitet.

Der Beckenumgang sowie die Außenanlage werden erneuert. Dabei werden die Schwallleitungen und alle weiteren Leitungen ausgetauscht und an das vorhandene System angeschlossen.

Neupflanzungen und Pflanzstreifen dienen zur Abgrenzung des Beckenumganges, so dass die Badeplatte zukünftig nur über die Durchschreibecken begehbar ist.

Der an der Wasserrutsche angrenzende Hang muss mittels Winkelstützelementen abgefangen werden.

Der Beckenumgang wird mit allen erforderlichen Stadtmöbeln wie Bänken, Abfallbehältern und Geländern ausgestattet.

Auf Grund der unterschiedlichen fachspezifischen zu erbringenden Leistungen wurde die Ausschreibung in 2 Lose aufgeteilt. Im Los 02 wurden die Leistungen der Tiefbauarbeiten und Gestaltung Außenanlage ausgeschrieben. Es erfolgte ein öffentliches Ausschreibungsverfahren über die Vergabepattform „e vergabe“. Zehn Bieter haben die Unterlagen angefordert. Zum Submissionstermin am 27.05.2025 haben drei Bieter ein form- und fristgerechtes Angebot digital abgeben.

Nr.	Bieter	Bruttosumme	Nachlass )*	Nebenangebote
1	Landschaftsgestaltung Straßen-, Tief- und Wasserbau, 09599 Freiberg	404.344,47 €	0,0 %	keins
2	Bö-Fi Hoch- undTiefbau GmbH, 09638 Lichtenberg	317.092,89 €	0,0 %	1
3	Steinle Bau GmbH, 04758 Oschatz	349.310,14 €	0,0 %	Keins

)\* Preisnachlass ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme für das Haupt- und Nebenangebot

Nach Prüfung und Wertung (siehe Anlage) wurde das Hauptangebot der Firma Bö-Fi Hoch- und Tiefbau GmbH, [REDACTED] in 09638 Lichtenberg von 317.092,89 € als wirtschaftliches Angebot festgestellt. Die Kostenermittlung weist Kosten von 340.530,16 € auf. Damit liegt das Angebot bei 93,1% der Kostenermittlung. Die Firma Bö-Fi Hoch- und Tiefbau GmbH ist dem Planungsbüro sowie Auftraggeber aus vergangenen Projekten bekannt. Die Bindefrist für das Angebot läuft am 04.07.2025 ab. Der Baubeginn ist für den 01.09.2025 angesetzt. Dieser ist notwendig, um die aufwendige Baumaßnahme im genehmigten Förderzeitraum bis 29.05.2026 fristgerecht fertigzustellen. Zudem ist die Baumaßnahme Bestandteil das vom Stadtrat mehrheitlich am 26.05.2025 beschlossenen Haushalts- und Investitionsplanes 2025.

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte unter Einbeziehung des Ingenieurbüros für Bauplanung Heike Schulze, [REDACTED] aus 09111 Chemnitz.

Es wird vorgeschlagen, den Auftrag zur Ausführung der Leistungen Sanierung Romanusbad Siebenlehn 3. Bauabschnitt Los 2 an die Firma Bö-Fi Hoch- und Tiefbau GmbH, [REDACTED] in 09638 Lichtenberg in Höhe von 317.092,89 € vor Inkrafttreten des Haushalts 2025 zu vergeben.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt den Auftrag für die Ausführung der Bauleistung Los 02 Tiefbau, Außenanlage der Maßnahme „Sanierung Romanusbad Siebenlehn (3. Bauabschnitt)“ an die Firma Bö-Fi Hoch- und Tiefbau GmbH, [REDACTED] in 09638 Lichtenberg zum Brutto-Angebotspreis in Höhe von 317.092,89 € vor Inkrafttreten des Haushalts 2025 zu erteilen.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmresultat: Ja-Stimmen:  
Nein-Stimmen:  
Stimmenthaltungen: